

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOTTes / Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

Etliche Beylagen zu der wahrhaften und umständlichen Nachricht von dem
Wäysen-Hause und übrigen Anstalten zu Glaucha vor Halle gehörig.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Etliche
Beylagen

zu der
wahrhaften und umständlichen

Nachricht

von dem

Wäysen - Hause

und übrigen Anstalten

zu Glaucha vor Halle

gehörig.

A.

Erneuertes und vermehrtes
PRIVILEGIUM
 Des Waisen-Hauses

zu Glaucha an Halle.

Wir Friderich von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlessen/ zu Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Mark/ Ravensberg/ Lingen/ Moers/ Büren und Lehdam/ Marquis zu der Vohre und Blissingen/ Herr zu Ravenstein/ wie auch der Lande Lauenburg und Bütow/ Arley und Breda etc.

Thun kund und fügen hienit zu wissen: Demnach WIR bereits Anno 1698. auf allerunterthänigstes Vorstellen des Ehrwürdigen und Hochgelahrten/ Unsers lieben getreuen/ Herrn August Hermann Francken/ Professoris Theologiae Ordinarii auf Unserer Friderichs-Universität zu Halle/ das von demselben angelegte Waisen-haus zu Glaucha an Halle auf gewisse masse privilegi-

ret!

ret / und ſothanes / Gott zu Ehren / zu des Landes
Beſten und vielen Armen zum Troſt wohl gefaſſe-
ſete nützliche und rühmliche Werck / Anſtaltten und
Verfaſſungen noch ferner zu ſecundiren / zu unter-
halten / und nach Möglichkeit zu verbessern / aller-
gnädigſt wohl geneigt geweſen / auch nachhero /
bey einiger Veranlaſſung / durch gewiſſe Unſere
hiez zu verordnete Geheimte und Magdeburgiſche
Regierungs- und Land-Räthe gedachtes Waiſen-
haus und deſſen Anſtaltten gründlich unterſuchen
laſſen / und deren abgeſtattete Relation Unſere von
dieſem Wercke gefaſſete gute Meinung ſonderlich
beſtärket / und / wie allenthalben des groſſen Got-
tes wunderbare Güte und Vorſorge gegen Unſere
Unterthanen daraus hervor leuchte / deutlicher zu
erkennen gegeben; als ſeynd Wir allernädigſt
bewogen worden / ſolches vorige Privilegium in
Königlichen Gnaden zu erneuren / zu vermehren /
und zu beſtätigen folgender geſtalt und alſo:

I.

Wollen und verordnen Wir fernerweit hie-
mit und in Kraft dieſes / daß / gleichwie ſol-
ches Werck von dem Profeſſor Francken priva-
tim angeleget worden / alſo ſolches hinfünſtig un-
ter Unſerm hohen Namen / Schutz und Autori-
tät geführt / und als ein publiques Werck con-
ſideriret werden ſoll.

2.

Soll das ganze Werck ein Annexum Unſerer
Univerſität zu Halle / und deſſelben Jurisdiction

untergeben seyn; die Direction aber erwelhtem Professor Francken bey seinen Lebzeiten/ und so lange er in Unsern Landen bleibet/ ob er gleich an einen andern Ort von Uns beruffen werden möchte/ gelassen werden.

3.

Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gutbefinden jemanden zu substituiren/ der die Subdirection des Wercks führe/ frey stehen; und

4.

Da er nach Gottes heiligen Rathschluß mit Tode abgehen möchte/ zur Direction des Wercks kein anderer genommen/ als den er selber bey Lebzeiten dazu benennet/ und im Testament eingesetzt; dabeneben aber die Curatel einigen gewissenhaften/ geschickten und verständigen Männern/ und zwar denen/ welche er ebenfalls dazu benennet haben wird/ aufgetragen und anvertrauet werden soll/ welche dahin zu sehen haben/ damit das ganze Werck so/ wie es angefangen/ gewissenhaft fortgesetzt/ und es in eben solcher Ordnung mit den Successoribus gehalten werde.

5.

Weilen auch das Waisenhaus größten theils auf der Glauchischen Kirche Boden lieget/ und darinnen angefangen worden; so soll selbiges zu sothaner Kirche referiret werden: und gleichwie Wir

6.

Bald anfangs zum Behuf des Waisen-hauses eine

eine Collecte * durch alle Unsere Provinzien und Lande okiatim zu sammeln allergnädigst gewilliget/ auch zum Bau des Waisen-hauses verschiedene Materialien reichen lassen/ mithin

7.

Das Waisen-haus privilegiret/ daß es einen Buchladen/ Druckerey und Buchbinder/ ** wie auch eine öffentliche Apotheke halten mag; Also confirmiren und bestätigen Wir hiemit und Kraft dieses solches nochmals allergnädigst/ jedoch also/ daß die in sothaner Druckerey zu druckende Sachen in allen Stücken der gewöhnlichen Censur unterworfen seyn/ und die Apotheker-Waaren der Accise und übrigen Oneribus gleich andern unterworfen bleiben sollen. Über dieses privilegiren und begnadigen Wir auch das Waisen-haus aufs neue dergestalt und also/ daß es

8.

Manufacturen *** von allerhand Art/ worüber noch zur zeit niemand anders privative von Uns privilegiret ist/ anlegen/ und in Unsern Landen vertreiben mag: So erneuern und bestätigen Wir auch

9.

Was in den ersten Privilegiis von der deci-

ma

* Wie es damit ergangen/ und wie weit sie fortgesetzt/ auch was dieselbe eingebracht/ ist zu lesen in den Fußstapfen Cap. II. n. 35. und in der 1. Fortsetzung

n. 6.

** Der Buchbinder ist noch zur Zeit nicht angenommen.

*** Sind noch zur zeit nicht angelegt.

ma parte der Straff-gefälle enthalten ist / und zwar / weilen das Wäysen-haus sich des jährlichen Thalers von den Kirchen * freywillig begeben ; so wollen Wir die decimam partem von allen Unsern Straff-gefallen / so sich über 500. Thaler nicht belauffen / und sowol von Unsern fiscal schen Bedienten / als auch Unsern Beamten eingebracht werden / aus dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt und incorporirten / dem Wäysen-hause als eine immerwährende Funda-tion hiemit und Kraft dieses aufs neue allergnädigst geschencket und zugewendet haben / und zwar dergestalt / daß / sobald dieselben einkommen / die Decima davon abgezogen / und entweder dem Wäysen-hause förderfamst eingesendet / oder aber a part geleget und demselben alle Quartal abgez-
folget / ** auch / im fall Wir jemanden an die Straff-gefälle oder an gewisse Posten derselben Assignation ertheilen möchten / solches nur von den neun übrigen Theilen solcher Straff-gelder

ver-

* In dem Anno 1698. ertheilten allergnädigsten Privi-legio hatten Sr. Königl. Maj. unter andern auch ver-
ordnet / daß zur Unterhaltung des Wäysen-hauses jede Kirche im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt (die armen und baußälligen ausgenom-men) jährlich einen Reichsthaler geben sollte : dessen man sich aber bey Wahrnehmung der grossen Unwillig-keit bald anfangs begeben.

** Von den Straf-gefallen ist etliche mal etwas dem Wäysen-hause eingesendet : und beläufft sich die Summa des-sen / was von Anno 1698. bis 1709. eingesandt / auf ei-nige hundert Thaler.

verstanden werden soll. Gleicher gestalt erneuern und bestättigen wir auch

10.

Daß das Waisen-haus von demjenigen / welches den Waisen-kindern in wählender Zeit sie im Waisen-hause sind / aus ihrer Freundschaft an Erbschaften zustricket / den usum fructum haben soll / so lange als die Kinder darinnen sind: * wenn sie aber ausgehen / sollen sie solches mitnehmen / oder wenn sie inzwischen noch nicht verständig genug / die Zinsen von dem Capital für sie aufgehoben werden. Daseru aber

11.

Solche Waisen / die im Waisen-hause aufgezogen sind / dermaleins ohne Kinder sterben / soll das Waisen-haus alsdann tertiam partem ihrer Verlassenschaft zu erben haben. Hiernächst ist auch

12.

Unsere beständige und allergnädigste Willensmeynung / daß das Waisen-haus gewisse Freyheiten genießten soll: Und gleichwie Wir denn demselben die Accise-freyheit schon zuvor allergnädigst conferiret haben / also confirmiren und bestättigen Wir solche hiemit und Kraft dieses nochmals / und zwar dergestalt / daß alles dasjenige / was zu Speis- und Kleidung / auch übriger Unterhaltung der Waisen-kinder / und der im Waisen-hause speisenden armen Studenten nöthig

* Dieser Casus hat sich bis dato noch nicht zugetragen.

thig ist / wie nicht weniger die Wolle / Flachs und
übrigen Sachen / so zur Manufactur gebraucht
werden / ingleichen das Schreib-papier / so in der
Druckerey zum drucken gebraucht wird / Accise-
frey passiret werden soll: So wollen Wir auch
demselben nicht allein gleichmässige Freyheit bey
dem Geleit und Zoll in gedachten Stücken hiemit
und in Kraft dieses zugeleget / sondern auch

13.

Die Bedienten des Waisen-hauses und alle
übrige zu desselben Anstalten gehörige Personen /
die wirklich in dem Waisen-hause wohnen / oder
doch ihren ganzen Unterhalt von dem Waisen-
hause haben / von ordinair- und extraordinair-
Steuern / Kopf-geld / Einquartierungen / Wach-
ten und dergleichen / ingleichen die Häuser / Aecker /
Gärten / Wiesen und was sonst von immobi-
libus den Armen zuständig / von allen Oneribus
personalibus gleich andern piis corporibus be-
freyet haben / dergestalt daß solche nullo nomine
hinfünftig damit beschweret werden sollen; was
aber die Onera realia anbelanget / so müssen zwar
dieserigen / so bereits auf den Gütern haften / da-
von ferner abgetragen werden / es sey denn / daß
Wir nebst der Landschaft / Obr zu Ehren / sel-
bige übertragen wollen: was aber neu erbauet
und angerichtet wird / und vorher nicht sub one-
re gewesen / solches soll nicht weniger von reali-
bus als personalibus Oneribus frey seyn und
bleiben. Diesen Freyheiten haben Wir auch bey-
gefü-

gefüget und verordnet / beſtätigen und verordnen
auch hiemit fernerweit / daß

14.

Die Waiſen-hauſs-kinder ohne Producirung ei-
nes Geburths-briefes in die Handwercke aufgenom-
men / und an deſſen ſtatt ein Atteſtarum vom Di-
rectore des Waiſen-hauſes gültig geachtet;

15.

Item dieſelben ohne Erlegung der Koſten in die
Handwercke aufgenommen / und was ſonſten bey
Aufbietung und Loſſprechung der Jungen gegeben
wird / ihnen erlaſſen;

16.

Ferner die Waiſen und andere / ſo im Armen-
und Krancken-hauſe ſterben / bey Begräbniſſen al-
les / ſowol Glocken / Singen / Kirchhof / als was
ſonſten ordentlich zu entrichten ſeyn möchte / frey
haben ſollen; maſſen ſie nicht anders als ganz ar-
me conſideriret werden können.

17.

Weiter haben Wir auch das Waiſen-hauſs mit
einigen Gerechtigkeiten begnadiget / confirmiren
auch demſelben ſolche Gnade hiemit und in Kraft
dieſes / namentlich / daß es befugt ſeyn ſoll / nachfol-
gende Handwerker / als einen Schneider / einen
Schuſter / einen Schmidt / einen Eiſcher / einen
Böttcher und einen Strumpfmacher zu ſetzen und
anzunehmen / * und zwar alſo und dergeltalt / daß /
wann dieſelben zu Gewianung des Meiſter-rechts
* Es iſt bis Dato nur der Schneider angenommen.

ſünf

fünf Thaler gegeben / sie alsdenn ohne Verfertigung eines Meister-stückes oder Leistung anderer mehrer præstandorum zu Mit-meistern angenommen werden / ihnen auch ferner in Haltung der Gesellen und Lehrling der Jungen / auch sonst überall Handwerks-recht und Gewohnheit widerfahren und gegönnet werden soll.

18.

Insonderheit aber haben Wir die Back- und Brau-gerechtigkeit dem Waisen-hause allergnädigst concediret und verstattet / so viel nemlich als zu sothanem Waisen-hause / wie auch zu den Armen-und Krancken-häusern von nöthen ist.

19.

Es soll auch das Waisen-haus salvo jure retractus, welchem selbiger zustehet / allezeit den Vorkauff haben / wenn von Land-gütern / Aeckern / Wiesen und Gärten etwas / so ihnen anständig / und bequem gelegen / zu verkauffen vorfällt / iedoch kan es sich nicht entbrechen / dasjenige zu geben / was andere bieten.

20.

Wenn Stipendia in vorerwähnten beyden Herzog- und Fürstenthümern zu vergeben sind / wollen Wir dieselige / so im Waisen-hause zum Studiren erzogen / andern Competenten ceteris paribus vorziehen lassen. Und

21.

Nachdem Wir mit höchstem Mißfallen erfahren / daß die Wirth und Schencken / so um und bey

bey dem Wäysen-hause wohnen / kein Bedencken tragen / Spiel-leute / Tänze / Tumultuiren und greuliches Geschrey ihren Gästen zu gestatten / wodurch die Jugend in dem Wäysen-hause nicht allein sehr geärgert / sondern auch so gar im Singen / Beten und Lernen gestöret und irre gemacht wird: So verordnen und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses / daß nahe bey dem Wäysen-hause keine Schencke aufs neue angeleget / und daß in denen Schenck-häusern / welche schon um die Gegend sind / alles ärgerliche Wesen / Geschrey und Tumultuiren mit Nachdruck abgestellt werden soll / sowol an Werkel-tagen / als Sonn- und Fest-tagen.

22.

Und wie schleßlich Unser allergnädigster Wille ist / daß hierüber steiff / fest und unverbrüchlich gehalten / und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Puncten nachgelebet werden solle: Also gesinnen Wir an Unsere Stadthalter / gebieten und befehlen auch Unsern Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen und Amts-Cammern / Universität zu Halle / Amts-Haupt-Leuten und Beamten / Steuer-Zoll- und Accise-Bedienten / und andern Unsern Befehlshabern / deßgleichen denen Magistraten und Gerichten selbiger Orten / sich darnach allergehorsamst zu achten / und diese Unsere allergnädigste Willens-Äußerung zum Effect zu befördern / auch das Wäysen-haus weder selbst noch von andern
in

in keinerley wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und anhangenden Königlichem Lehnssinsiegel: Gegeben Cölln an der Spree / den Neunzehnten Septembris / Nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt / im Eintausend Siebenhundert und Andern Jahre.

Friedrich.



P. J. von Zuchs.

B. Fri-

B.

Friderich der Dritte / Churfürst ꝛc.

WAls massen August Hermann Grandé /
Professor auf der Universität zu Halle / un-
terthänigst vorstellet / daß er außser einigen armen
Kindern / so er in seinem Hause erziehen lasse / vier
Eische armer Studenten durch Zuschub gutthätig-
er Leute speise und unterhalte / und daher die
Consumptions-freyheit für dieselben unterthänigst
verlange: solches eröffnet dir der Einschluß mit
mehrern. Weil Wir nun des Supplicanten hiez
unter habender guten Intention vielmehr beför-
derlich als hinderlich seyn wollen; so befehlen Wir
dir hiemit gnädigst / nach Erhaltung dieses / dem
Supplicanten auf so viel Brauen / Mahlen /
Schlachten und Einkauf der Victualien / als er
zur Speisung und Unterhaltung der vorerwähn-
ten armen Studenten und Kinder benöthiget ist /
Freyzettel ertheilen zu lassen: jedoch muß dahin-
gegen genaue Aufsicht gegeben werden / daß keine
Unterschleiffe mit darunter lauffen; und / dafern
es thunlich / dem Supplicanten nach Proportion
der zu speisenden Jugend ein Anschlag gemacht /
und darauf ein gewisses gereicht werden: wovon
oder welchergestalt es sonsten am süglichsten einzu-
richten / Wir mit nächstem deines pflichtmässigen
Berichts gewärtig seyn sollen. Cölln an der
Spree / den 2. Octobr. 1697.

An den Rath u. Steuer-Commissarium Tengel.

3

Friderich

Friderich der Dritte/ Churfürst ꝛc.

W^{ir} fern ꝛc. Du ersiehst aus dem Einschluß
mit mehrern/ was August Hermann
Fräncke/ Professor auf der Universität zu Halle/
an Uns anderweit in Unterthänigkeit gelangen las-
sen/ und wie er gehorsamst bittet/ daß die dem
von ihm angelegten dortigen Wäysen-hause hie-
bevor sub Dato den 2. Octobris des abgewiche-
nen Jahres concedirte Accise-freyheit/ demsel-
ben gleich andern piis Corporibus ohne Limi-
tation gegeben/ und ihme das Geträncke für selb-
biges von einem Franzosen le Veaux zu nehmen
verstattet werden möchte. Wir befehlen dir dem-
nach hiemit gnädigst/ daßern hiebey nichts bedenk-
liches oder nachtheilliches seyn sollte/ dem Suppli-
canten solches gebeterer massen zu verstaten/ und
wie es geschehen/ zu berichten/ oder/ wie allen zu
besorgenden Consequentiën vorzukommen sey/
deinen pflichtmässigen Vorschlag förderlichst zu
thun und einzusenden ꝛc.

Cölln an der Spree/ den 2ten Jan. Anno 1698.
An den Rath und Steuer-Commissarium Tengel.

Friderich der Dritte/ Churfürst ꝛc.

E^s ist zwar an dem/ daß wir bereits vom 2ten
des verwichenen Monats Januarii dir in
Gnaden mitgegeben/ daß dem Professori zu Halle/
August Hermann Fräncken/ daßern nichts be-
denck-oder nachth:illiches dabey vorkommen sollte/
die

die Exemption von der Accise bey dem dortigen angelegten Wärsen-hause/ gleich andern piis corporibus, ohne Limitation gegeben/ in gleichen von dem Frankosen le Veaux das benöthigte Bier zu nehmen verstattet seyn/ auch von dir/ wie andern deßfalls zu besorgenden schädlichen Consequenctien zu begegnen sey/ in Vorschlag gebracht werden sollte.

Alldieweil wir aber vernehmen/ daß es annoch bey dieser Sache allerhand Difficultäten abgebe/ und ermeldter Francke an der Bewerckstellung seiner guten Intention verhindert werde; Wir aber bey diesem löblichen Wercke solches keines wegtes ferner verstattet wissen wollen: Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst/ ohne einiger weitem Limitation, der Ihm ertheilten und in Copia hiebey befindlichen Resolution gemäß/ die zureichende Verfügun zu thun/ daß Ihm/ Francken/ alles dasjenige/ wessen er zu Speis und Unterhaltung der armen Studenten und Kinder benöthiget ist/ Accis-frey passiret/ auch verstattet werde/ nach wie vor das Bier zu diesem Behuf von dem Frankosen le Veaux zu erhandeln und zu gebrauchen/ als welchem über seine vorige Frey-brauen noch eines deßhalben gegeben werden soll. Welchergestalt nun bey allen solchen Freyheiten alle Unterschleiffe zu verhüten/ deßfalls hast du deinen unterthänigsten Bericht förderstamst einzuschicken. Wornach du dich also gehorsamst zu achten.

Cölln an der Spree den 22. Mart. 1698.

An den Rath u. Steuer-Commisarium Tenzeln.

Friderich der Dritte / Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir Uns aus deinem von 12ten
des nächstverwichenen Monats Februarii
bey Uns eingebrachten Supplicato mit mehrern
gebührend vortragen lassen / was massen du erst-
lich nach Inhalt Unsers vom 2ten Januarii dieses
Jahres ergangenen Rescripti bey dem durch
Gottes Gnade angelegten Waisen-hause eine
völlige unlimitirte Accis-freyheit / und dann daß
dir für die Armen in besagtem Waisen-hause
das Getrâncke von le Veaux zu nehmen / gnädigst
concediret werden möchte / gehorsamst verlan-
get: Als geben wir dir zuörderst vermittelst der
Copeylichen Beplage mit mehrern zu vernehmen/
was Wir an unsern Rath Fenzeln zu Halle ü-
ber die obige 2. Desideria in Gnaden rescribiret.
Wir erklären Uns auch noch über dem hiemit
Gnädigst dahin / daß die den Waisen bereits von
Uns indulgirte Accis-freyheit dir hinfüro ohne
fernere Exception ungefränckt gelassen / auch dem
le Veaux, über die vorhin ihm verwilligte Zahl
der Gebräude / zu Behuf des Waisen-hauses
noch ein dergleichen Brauen allerdings verstattet
seyn solle.

Gegeben Cölln an der Spree / den 23ten Martii
Anno 1698.

An den Professor Francken.

PRIVI-

C.
PRIVILEGIUM
Des
PÆDAGOGII REGII
zu Glaucha an Halle.

Wir Friderich von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Branien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Marck/ Ravensberg/ Lingen/ Mers/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Blissingen/ Herr zu Ravenstein/ wie auch der Lande Lauenburg und Bülow/ Arley und Breda &c.

Ehnen Fund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns der Ehrwürdige und Hochgelahrte Unser lieber Getreuer Ehrn August Hermann Francke/ Professor Theologiæ Ordinarius bey Unserer Universität zu Halle/ allerunterthänigst vorgetragen/ wie daß er ein Pædagogium zur Aufserziehung Adelsicher Jugend und anderer jungen Leute/ so zu Academischen Studiis zubereitet werden/ angeleget/ es auch mit demselben dahin gedieen/ daß sich von einer anfangs geringen nach und nach eine ansehnliche Zahl junger Leute/ me-

stentheils aus andern Provinzien / bishero zu demselben eingefunden haben / und zum theil schon darinnen erzogen worden; und Wir an sothanem / Gott zu Ehren / zu der Kirchen und gemeinen Wesens Besten / vieler Eltern Vergnügen / und insonderheit zu Unserer dortigen Universität mehrern Aufnehmen gereichenden heylsamen und rühmlichen Werke nicht allein ein allergnädigstes Wohlgefallen tragen / sondern auch selbiges zu secundiren / und nach Möglichkeit zu verbessern allergnädigst gemeynet seynd: als haben Wir zu solchem Ende hiedurch Vernehmung gethan / und dasselbige folgender gestalt privilegiert / und zwar

I.

Wollen und verordnen Wir hiemit und Kraft dieses / daß / wie solches Pädagogium von dem Professor Francken privatim angeleget worden / also solches hinfüro unter Unserm Namen / Schutz und Autorität geführet / auch als ein publiques Werk consideriret / und Pädagogium Regium genennet werden soll.

2.

Soll das ganze Werk ein Annexum Unserer Universität zu Halle / und derselben Jurisdiction untergeben seyn / die Direction aber erwähntem Professor Francken bey seinen Lebzeiten / und so lange er in Unsern Landen bleibet / ob er gleich an einen andern Ort von Uns beruffen werden möchte / gelassen werden.

3. Wie

3.

Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gut-
befinden jemanden zu substituiren/der die Subdi-
rection des Wercks führe/frey stehen; und

4.

Da er nach Gottes heiligem Rathschluß
mit Tode abgehen möchte/ zur Direction des
Wercks kein anderer genommen/ als den er sel-
ber bey Lebzeiten dazu benennet/ und im Testa-
ment eingesetzt/ dabeneben aber die Curarel eini-
gen gewissenhaften/ geschickten und verständigen
Männern/ und zwar denen/ welche er ebenfals
dazu benennet haben wird/ aufgetragen und an-
vertrauet werden soll/welche dahin zu sehen haben/
damit diß Pädagogium Regium, so/ wie es an-
gefangen/ mit gehöriger Treue/ Dexterität und
Prudenz fortgesetzt/ und es in eben solcher Ord-
nung mit den Successoribus, jedoch mit Zusie-
hung der Theologischen Facultät bey der Univer-
sität Halle/ gehalten werde.

5.

Nächst dem wollen und verordnen Wir/ daß
die im Pädagogio Regio Lehrende als Præce-
ptores publici, gleich den andern Collegis des
dassigen Gymnasii, consideriret werden; und
daß

6.

Dieselben/ indem sie aus Unserer dortigen U-
niversität genommen werden/und die studia hu-
maniora immer weiter excoliren/ die im Lande
und

und bey Unserer Universität befindliche Beneficia und Stipendia, in specie das Beneficium bey dem Collegio elegantioris Litteraturæ, für andern zu genießten haben; Auch

7.

Nachdem sie im Lehren und Unterrichtung der Jugend ihre Treue und Fleiß bey diesem Pädagogio Regio erwiesen / und sich an eine gute Methode zu informiren gewöhnet haben / bey sich eröffnenden Vacantien / als Reötoraten / Con-Reötoraten oder andern Bedienungen in den Gymnasiis und Trivial-schulen Unserer Lande / zu desto mehrer Verbesserung des gemeinen und bishero verderbten Schul-wesens / für andern in Consideration gezogen werden sollen.

8.

Diemeil auch durch die Übung im Dociren und Umgang mit jungen Leuten / in specie durchs Catechisiren / die beste Vorbereitung zum Predigamt geschieht: so wollen und verordnen Wir / daß die in diesem Pädagogio Regio Lehrende / auch zum Predigamt in Unsern Provinzien und Landen / wenn sie sich bey den Examinibus in Lehr und Leben dazu qualificiren / für andern befördert werden sollen.

9.

Auch ist Unsere allernädigste Willens-meynung / daß die Lehrende sowol als Lernende / wie nicht weniger auch die übrigen Personen / so bey diesem Pädagogio Regio Dienste thun / und als
lein

lein ad corpus istud gehören / auch von demselben ganz unterhalten werden / von allen bürgerlichen Oneribus, auch andern ordinairen und extraordinairen Steuern / gleich andern Schulbedienten / exempt, Ingleichen

10.

Die Häuser / so zu Wohnungen der Lehrenden / und Pädagogisten / wie auch der übrigen diesem Pädagogio Regio dienenden Personen neu erbauet und angerichtet werden / auch vorhin noch nie im Catastro gewesen / von allen Oneribus personalibus und realibus frey seyn und bleiben sollen: Und da

11.

Die Lehrende sowol als Lernende samt allen übrigen Personen die Consumtions-accise entrichten müssen; so verordnen Wir hiemit allergnädigst / daß einem jeden Præceptorio Ordinario, deren Zahl bis Zwölfe seyn soll / jährlich sechs Thaler aus der Accise-Cassa an baarem Gelde zurück gegeben werde.

12.

Über dem thun Wir auch die Verschung wegen der Lernenden / so in diesem Pädagogio Regio zu Academischen Studiis zubereitet werden / daß dieselben / wenn Stipendia in Unserm Herrkogthum Magdeburg zu vergeben seynd / mit dazu admittiret; Auch

13.

Wenn Sie ihre Studia gründlich tractiret / in huma-

35

humanioribus Studiis ein gutes Fundament
geleget / und wegen ihres Wohlverhaltens von
dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget / auch
nachmals auf Unserer dafigen Universität gleichen
Fleiß und Wohlverhalten bewiesen / in Unsern
Landen und Provinzien zu denen Ehren-ämtern
und Bedienungen / wozu sie vor andern capable
seynd / befördert werden sollen.

14.

Und damit alles Aergerniß der Jugend um so
viel mehr verhütet werde: so verordnen und be-
fehlen Wir hiemit und in Kraft dieses / daß nahe
bey dem Pädagogio Regio keine Schencke aufs
neue angeleget / und in denen Schenck-häusern /
welche schon um die Gegend seynd / alles ärgerliche
Wesen / Gesehrey und Tumultuiren mit Nachdruck
abgestellt werden soll / sowol an Werkel-tagen /
als an Sonn- und Fest-tagen.

15.

Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille
ist / daß hierüber steiff / fest und unverbrüchlich ge-
halten / und dieser Unserer Verordnung und Pri-
vilegio in allen Puncten nachgelebet werden sol-
le: Also gesinnen Wir an Unsere Stadthalter /
gebieten und befehlen auch Unsern Regierungen
und Consistoriis, Amts-Cammern / Universität
zu Halle / Amts-Haupt-Leuten und Beamten /
Steuer-Zoll- und Accise-Bedienten / und andern
Unsern Befehlshabern / dergleichen den Magi-
straten und Gerichten in Städten und Flecken / sich
darnach

darnach gehorsamst zu achten / und dieses Unser
allergnädigstes Privilegium zur observanz zu
bringen / auch das Pädagogium Regium weder
selbst / noch von andern in keinerley wege dawider
beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Sub-
scription und anhangenden Königlichen Lehn-
siegel. Gegeben Cölln an der Spree / den Neun-
zehnten Septembris / Nach Christi Unsers lieben
Herrn und Seligmachers Geburt im Eintausend
Siebenhundert und Andern Jahre.

Friderich.



P. J. von Suchs.

D. Glau.

D.

Glauchische
confirmirte und bestätigte
Almosen = Ordnung.

Wir Friderich der Dritte von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Croysen Herzog / Burg-Grav zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravensstein / der Lande Lauenburg / und Büttow; Hiemit thun kund und bekennen / daß Wir auf des Professoris Linguarum Orientalium bey Unserer Universität alhier auch Pastoris zu Glaucha / August Hermann Franckens / dann des Adjuncti daselbst / Johann Anastasii Freylinghausens / geschehenes unterthänigstes Anführen und Bitten / nachfolgende Almosen-Ordnung confirmiret und bestätiget haben; confirmiren und bestätigen auch sothane Almosen-Ordnung aus Landes-Fürstlicher und Episcopalscher Macht hiemit und Kraft dieses / und wollen / daß derselben in allen Articulis steiff und unverbrüchlich nachgelebet werden solle: Sonder Gefährde: Zu Urkunde mit Unserm Consistorial-Secret des Herzogs

Herzogthums Magdeburg bedruckt. So geschet
hen Halle den 8. Julii 1697.

(L.S.)

G. von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut. C.S.

Ennach bey der vom Hochlöblichen Consistorio des Herzogthums Magdeburg angeordneten Visitation zu Glaucha an Halse diese höchst rühmliche Nachfrage geschehen: Wie die Armen bedacht und versorget würden? und sich allerdings befunden / daß noch keine Almosen-Ordnung bis daher publice constituiet worden: Als haben Wir/Pastor und Adjunctus der Gemeine daselbst / den Hochverordneten Herren Commissariis nachfolgende unmaßgebliche Vorschläge zu Constituirung einer gewissen und beständigen Almosen-casse gethan / und zu des Hochlöblichen Consistorii des Herzogthums Magdeburg endlichen Confirmation demüthigst übergeben.

Das I. Capitel.

Woher die Mittel zu nehmen?

I. Von dem / so schon vorhanden.

I. Vom Klinge = beutel = gelde kan hinfüro alle Quatember der fünfte Theil dem Pastori zugestellet /

let / und von demselben zur Almosen-casse gebracht werden.

2. Was bey dem regierenden Herrn Richter in die Armen-büchse bey Schließung eines Contracts und anderer Gelegenheit gesteckt wird / kan hinfür bey dem Quatember gezehlet / und von dem Herrn Richter zur Almosen-casse geliefert werden.

3. Zu der Büchse / so auf den Hochzeiten herum gegeben wird / hat der Pastor den Schlüssel in Verwahrung zu nehmen / und / was einbömmet / zur Almosen-casse zu bringen: gleichwie auch dasjenige / so in die vor die Kirch-thür gesetzte Becken von den Hochzeit-leuten eingelegt wird / gleich zur Almosen-casse zu bringen ist.

4. Alle Legata und Stiftungen / so für Arme vorhanden / davon das Haupt-buch der Glauchischen Kirche zeuget / sind hinfür zu der Almosen-casse und deren Administration zu referiren.

II. Von dem / so noch zur Almosen-casse künfftig zu bringen.

1. Vor den Kirch-thüren können alle monatliche Buß- und Bet-tage die Becken gesetzt werden: da Sonntags vorher bey Ankündigung des Buß-tags die Leute zur Beysteuer durch ein Formular zu ermahnen.

2. In allen Schenck- und Wirths-häusern sind hinfür Armen-büchsen zu befestigen / und die Wirthe dahin anzuhalten / daß sie sehen / daß auch etwas hinein gegeben werde.

3. Auf

3. Auf den ersten Sonntag nach Trinitatis ist hinfür eine freywillige Beysteuer zu sammeln / also: daß die Armen in einer Procession (so in der Frühe predigt vorher anzukündigen) von dem Armen-voigt (der dazu zu bestellen ist) geführt und einige von ihnen dazu bestellet werden / daß sie vor den Thüren einfordern / sowol mit einer Büchse als mit einem Korbe / und dann was von Geld und Brodt gesamlet worden / von dem Pfarrer und Almosen-vorstehern (die aus der Gemeine zu sehn sind) in der Pfarr-wohnung unter sie nach eines ieden Nothdurft (nach vorhergehender Ermahnung und Gebet) ausgetheilet werde.

4. Bey den Meister-essen und allen andern öffentlichen und solennen Conviviis kan eine Armen-büchse herum gegeben werden.

5. Die Enttheiligung der Sonn- und Fest-tage ist an den Schencken und Gästen / an denen die äußerliche Hand-arbeit und Gewerbe treiben / an denen die an Sonn- und Feyer-tagen tanzen / spielen / boßeln / Musicanten halten 2c. von dem Amte Siebichenstein ernstlich zu bestraffen / und das Straß-geld dem Pactori zur Armen-casse zu über-liefern.

6. Wenn ein Contract hinfür geschlossen wird / haben die partes contrahentes von 100. Thlr. 6. Groschen in den Gerichten zu erlegen / so daß ieder Theil 3. Groschen auf 100. Thlr. dazugiebet: welches dann in die Büchse zu stecken /
und

und auf dem Quatember dem Pastori zur Almosen-casse zu liefern ist.

7. Wenn ein Lehr-junge in die Lehre genommen wird / hat er zur Almosen-casse zu erlegen 2. Groschen / so er frey-gesprochen wird / 4. Groschen ; wo nicht die äußerste Armuth vorhanden : so einer das Meister-recht annimt / 8. Groschen.

8. Über die vorhin schon geordnete der Kirchen zuständige Straffen (davon in dem Haupt-buche Meldung gethan wird / 3. E. wenn Braut und Bräutigam nicht auf die gesetzte Zeit zur Kirchen kommen 2c.) soll hinfüro gehalten / und sollen dieselben zur Almosen-casse gebracht werden.

9. Bey Erbschaften ist ein Freywilliges zur Almosen-casse zu erfordern : damit von denen / so bey Mitteln sind / die / welche nichts haben / etwas erben : sonderlich wo keine oder doch wenige Erben sind / oder im Testament etwas vermachtet wird.

10. Wer wider die Kleider-ordnung pecciret / soll zwölf Groschen zur Almosen-casse erlegen.

11. Wenn einer sich zur Proclamation als Bräutigam bey dem Pfarrer angibt / hat er eine freywillige Beysteuer zur Almosen-casse zu erlegen.

12. Wer Bürger wird / hat in den Gerichten zur Almosen-casse zu erlegen 4. Groschen / so in die Büchse gesteckt / und auf dem Quatember dem Pastori geliefert wird.

13. Die Glücker / Zäncker / Säuffer / so oft sie dessen überführet werden / sind von den Gerichten / und nach Befindung des Delicti auch vom Amte

Amte Giebichenstein zu bestraffen: welche Geldstraffe sofort dem Pastori zur Almosen-casse zu liefern.

14. Dem Pfarrer wäre ein Almosen-buch mit vorgefertigter Vorschrift und Siegel des hochlöbl. Consistorii ins Haus zu geben / welches bey Gelegenheit fremden Leuten könnte offeriret werden. Siehe lit. a.

15. Wer einen Kirchen-stul löset / hat zur Almosen-casse zu geben eine Discretion, oder zum wenigsten 2. Groschen.

16. Wenn ein Kind getauffet wird / werden die Becken vor die Kirch-thüren gesetzt / da ein Freywilliges einzuwerfen.

17. Was bey den Begräbnissen gesammelt wird / soll hinsturo auch zu der Almosen-casse gebracht werden.

18. An dem Glauchischen Thore soll ein dazu bestellter Mann in einer verschlossenen Büchse / die den Aus- und Einreisenden vorzuhalten / Almosen sammeln / und alle Wochen solches in die Pfarrwohnung liefern.

Das II. Capitel.

Von der Administration.

I. Die eigentliche Administration dieser Almosen-casse wird vom Pastore und Adj. et verichtet. Damit aber alles nicht allein vor Gott / sondern auch vor Menschen redlich zugehe / werden mit dazu gezogen der regierende Richter / und aus iedem Viertel der Gemeinde ein ehrbarer und

R

gesetz

gefessener Mann / als Almosen-Vorsteher: welches Vorsteher-amt ein ieder drey Jahr zu verwalten hat; nach deren Verfließung andere dazu geschickte Leute zu erwählen sind.

2. Zu Almosen-Vorstehern sind in den Vor-schlag kommen und beliebt worden: Herr Christian Münch/ Ober-Kirch-Vater / vom Steinwege; Meister Sigismund Kieprecht/ Gerichts-Schöppe/ von der Mittelwache; Adam Gottschalck von Ober-Glauch; Jacob Zimmermann aus dem Wein-garten.

3. Der Almosen-Kasten oder Stock wird in der Pfarr-wohnung auf der Oberstube wohl befestiget/ und mit drey guten Schlössern verwahrt; zu einem behalten der Pastor und Adjunctus, zum andern der regierende Richter/ zum dritten einer von den Almosen-Vorstehern den Schlüssel.

4. Einer von den Almosen-Vorstehern behält den Schlüssel nicht länger als von einem Quatember zum andern: darnach stellet er ihn dem folgenden zu / in der Ordnung/ wie sie benennet sind.

5. Wenn am Buß-tage die Almosen in den Becken gesammelt sind/ bleibet der regierende Richter / und derjenige von den Almosen-Vorstehern / der den Schlüssel hat / in der Kirche / zehlen nebst den Predigern / wie viel eingekommen / und gehen mit denenselben nach Hause / solches in der Almosen-casse zu verwahren.

6. In einem dazu destinierten Buche soll accurat

rat eingeschrieben werden / nicht allein was ein-
kommet / sondern auch was nach und nach ausge-
geben wird.

7. Einer oder beyde Prediger sollen nichts aus
dem Kasten nehmen / ohne wenn die beyden / so
die zwey übrigen Schlüssel haben (oder doch we-
nigstens einer) persönlich mit dabey sind.

8. So oft einer oder beyde von den Predigern
etwas aus dem Kasten nehmen / sollen sie erst ihr
Diarium den übrigen beyden / so mit dabey sind /
vorlegen; daß sie sehen können / wohin das vor-
hin empfangene Geld verwendet sey: Sie sollen
auch auf einmal nicht mehr als 20. Thlr. aus der
Cassa nehmen.

9. Der regierende Richter und die Almosen-
Vorsteher haben auch öfters mit den Predigern
von dem Zustande jedes Viertheils zu conferiren;
weil die Prediger sonst nicht wissen können / wo
Haus-arme seyn / noch wo etwas der Almosen-
casse verfallen: Wie sie denn stets fleißig dafür zu
sorgen haben / daß sie nichts / so zum Besten der
Armen gehöret / versäumen mögen.

10. Weil auch von den Land-bettlern bis da-
hero die Leute / sonderlich auf dem Kirch-wege
grosse Beschwerung haben / desgleichen sowol in
als ausser der Kirchen von den Jungen grosser
Muthwillen unter wehrender Predigt / Betstun-
den und Beichtstühlen verübet wird: soll der Ar-
men-Voigt solcher Unordnung steuern; und wer-
den nebst den Kirchen-Inspectorn auch die Al-

mosen-Vorsteher den Armen-Voigt dahin anzuhalten haben / daß er in allen Stücken sein Amt wohl in acht nehme / und wenn solcher abgehet / haben sie mit dafür zu sorgen / daß die Stelle bald ersetzt werde.

11. Die vier Almosen-Vorsteher haben alle Quatember die Büchsen in den Schencken und Wirths-häusern zu visitiren / und was darein kommen / richtig dem Pfarrer zu überantworten / und es mit ihm auf obbemeldte Weise in den Kästen zu schließen.

12. Derjenige / so von den Almosen-Vorstehern den Schlüssel hat zur Casse / soll die Büchse / so auf den Hochzeiten / Meister-essen &c. herum zu geben / bey sich haben (davon der Pfarrer den Schlüssel an sich behält) und / wenn sie an einem Ort herum zu geben ist / solche dem Armen-Voigt zu dem Ende zustellen / und am Quatember solche bey dem Pfarrer (nebst Ueberlieferung des Geldes aus den andern Büchsen) öffnen lassen / damit / was einkommen / zur Casse gethan werde: Die andern Almosen-Vorsteher aber hätten diesem fleißig zu melden / wenn in ihrem Viertel die Büchse herum zu geben; damit jener nichts versäume.

13. Ausser diesem ist ein gewisser verständiger Mann zu bestellen / der die Attestata der von andern Orten her kommenden Bettler untersuche; damit dem grossen Betrug / so darunter vorgehet / gesteuert werde: dazu für iehs Herr Jonas
Isch.

Ischner / auf dem Steige wohnhaft / zu vermögen ist / dem für die hierunter anzuwendende Mühe 6. Thaler aus der Cassé jährlich zu reichen sind; welcher auch / wenn einige als Betrüger erfunden werden / solches bey dem regierenden Richter zu melden hat / damit solche andern zum Exempel bestraffet / und dadurch andere zurück gehalten werden.

Das III. Capitel.

Von den Participanten.

Aus der Allmosen-cassé sind nothdürftiglich zu versorgen.

1. Arme Leute / die sich Kranckheit / Alters oder Gebrechlichkeit halber mit Handarbeit nicht ernähren können: dahin auch die armen Kinder gehören / so zur Schule zu halten / oder gar zu erziehen sind; damit allerdings verhindert werde / daß von denen / die zur Glauchischen Gemeine gehören / keine vor den Thüren Betteley treiben dürfen.

2. Armen Handwercks-leuten ist / nach genügsamer Erkundigung ihrer Dürftigkeit und Christlichen Wandels / eine Beyhülfe zu thun / daß sie ihre Handthierung fortsetzen und sich ehelich ernähren können.

3. Den Vertriebenen / Abgebrannten und dergleichen von andern Orten her kommenden armen Leuten ist / nach Befindung ihrer Nothdurft und Zeugnisse / von der Cassé eine Handreichung zu thun.

Lit. a.

Copia der Vorschrift des Hochlöbl. Consistorii vor dem Almosen-Buche.

Dennach der Professor Linguarum Orientalium bey hiesiger Universität / auch Pastor zu Glaucha / August Hermann Francke / für das Armuth daselbst bisher rühmlich gesorget / auch zu dessen Behuf / nebst dem dortigen Adjuncto, Johann Anastasio Freylinghausen / eine Almosen-ordnung projectiret / und zur Regierung und Consistorio alhier zu gehöriger Confirmation eingeschicket / selbige auch nach genauer Überlegung Gnädigst confirmiret worden: Als wird Männiglich / sowol Einheimischer als Fremder / hiedurch ersuchet / und zugleich anermahnet / wenn ihm gegenwärtiges Buch überreicht wird / zu fernerer Unterhaltung der Armen etwas nach seinem Vermögen und Belieben zu geben / seinen Namen in besagtes Buch nebst dem / was er aus treuem Herzen gereicht / zu verzeichnen / und die Belohnung dafür von dem Allerhöchsten / als Geber alles Guten / hinwieder zu erwarten. Urkundlich mit dem Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Consistorial-Secret des Herzogthums Magdeburg bedruckt. So geschehen zu Halle den 7den Julii Anno 1697.

(L.S.)

G. von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut. C. S.
E. Glau-

E.

Glauchische Anstalt
Für die fremden Armen /
Exulanten / Abgebrannte &c.

So mit Attestatis vor die Thüren kommen.

I.

Es ist eine Almosen-ordnung von der Hoch-
 löblichen Regierung und Consistorio des
 Herzogthums Magdeburg für Glaucha an Halle
 confirmiret / welche im öffentlichen Druck ist. Aus
 solcher Casse participiren die fremden nicht weni-
 ger als die einheimischen Armen.

2.

Die fremden Armen / so vormittags kommen /
 werden beschieden wieder zu kommen um 11. Uhr ;
 die nachmittags kommen / werden zur Sommers-
 zeit wieder beschieden um 5. Uhr / und wenn die
 Tage kürzer werden / um 4. oder 3. Uhr / nemlich
 ehe es zu dunkel wird.

3.

Welche sich um diese Zeit einstellen / die werden
 in eine gewisse dazu aprute Stube gewiesen / die
 auch im Winter geheizet wird.

4.

Da werden ihnen ihre Briefe abgefordert :
 welche nach einander von einem / der dazu bestellet
 ist / durchgesehen / und / ob sie richtig sind / accurat
 examiniret werden.

K 4

In

5.

Inzwischen werden sie von einem dazu bestellten Catecheta nach dem Grunde ihres Christenthums befraget/ und in den nöthigsten Stücken nach Befinden bescheidenlich unterrichtet/ und mit Ermahnung und Christlichem Trost versehen.

6.

Wenn sie also eine Stunde lang unterrichtet sind/ so werden ihnen ihre Briefe wieder zugestellt/ und wird einem jeden eine Gabe gegeben/ nach Beschaffenheit seiner Noth/ viel oder wenig.

7.

Derjenige aber/ so die Briefe examiniret/ hat ein eigenes Buch/ darinnen er accurat anzeichnet (unter währendem Unterricht) 1. den Tag/ 2. eines jeden Armen Namen/ 3. dessen Noth/ 4. wie viel ihm gegeben.

8.

Sind einige ungesund oder schadhafft/ so wird ein Medicus oder ein Barbirer zu ihnen geführt/ oder man weist sie zu ihnen hin/ und werden nach Befindung der Sache mit Medicamenten versehen.

9.

So einige nicht aus Liebe zum Worte Gottes auf die Almosen bis zur bestimmten Zeit warten wollen/ oder sich gar wegern einen Unterricht vorher anzunehmen/ oder sonst als starcke unnütze Bettler erkannt werden/ werden solche abgewiesen ohne Almosen.

F. Ant.

F.

Antwort

Auf die Beurtheilung des neuen Waisen-hauses.

Inhalt.

Die Veranlassung No. 1. Wovon ein Gebäu kostbar zu nennen 2. Daß dergleichen sich nicht am Waisen-hause finde 3. 4. Wovon selbiges dennoch ein feines Ansehen habe 5.

I.

Einnach unter andern vielen Beurtheilungen / so über das Werck der Armen-
verpflegung ergangen / nicht der geringsten
eine diese gewesen / so auch schon droben im III.
Cap. n. 8. mit wenigem berühret worden / daß das
neue Waisen-haus gar zu kostbar erbauet sey ;
und solch Gerüchte zum Anstoß vieler Menschen
im ganzen Lande erschollen ist : so habe für nöthig
geachtet / die wahre Beschaffenheit des Gebäues
ausführlich zu beschreiben.

2.

Ich setze hiebey voraus / daß das Waisen-haus
nicht daher kostbar zu nennen / weil es so viel ko-
stet ; denn sonst müste man auch eine aufs schlech-
teste gebauete Scheure oder Stall von etliche
hundert Fuß ein kostbar Gebäu nennen : und neh-
me vielmehr das Wort an in dem Verstande / in
welchem es von Bau-verständigen gebrauchet
wird / und in welchem auch solch Gerüchte aufge-

R 1

nom

nommen worden / daß nemlich ein kostbar Gebäu
heisse / welches von kostbaren Materialien / als
Marmelsteinen / Werck-stücken zc. auch auf eine
künstliche und die Nothdurft übersteigende Wei-
se erbauet ist / daß z. E. ansehnliche Säulen-stel-
lungen / künstlich aus Stein gehauene Fenster /
Bilder-stühle / Frucht-schnüre und allerley Bild-
hauer-arbeit und Schnitz-werck angebracht / die
Camline mit zierlichen Simsen versehen worden /
und was dergleichen künstliche Arbeit mehr ist.

3.

Mit was Grunde der Wahrheit aber nun ge-
dachter massen gesagt werden könne / daß das
Waisen-haus gar zu kostbar gebauet sey / mag
ein ieder Verständiger urtheilen / der dasselbe in
Augenschein nimmet : denn er findet da kein einig
Werck-stück / geschweige andere kostbare Steine /
sondern einen ungeschickten rauhen Stein eines
gesprengten Felsens / wovon die Mauern aufge-
führet worden / also und dergestalt / daß bloß aus
Noth und um der Gleiche willen / nach den auß-
fern Seiten der Mauern einige schlechte Sand-
steine und Ziegel mit angebracht sind.

Und zwar ist dieses Mauer-werck nur an den
3. Seiten / die an den Strassen stehen : denn an
der Seite nach dem Hofe zu ist ein Bleich-werck
von Holz aufgeführt / so mit geringen Sand-
steinen ausgemauert ist ; und inwendig im Gebäu
sind die Wände von Holz und Leinen gemacht /
welches von andern Bau-verständigen wol hin-
gegen

gegen zu schlecht und unanständig geurtheilet worden.

4.

Künstliche Arbeit aber / wovon man ein Gebäu auch kostbar nennet / wird ein Bau-verständiger in und an diesem Gebäu so wenig finden / daß er es wol gar dem Bau-meister für einen Unverstand auslegen wird / wenn er nicht dabey erweget / daß dieser bloß darauf reflectiret / daß das Haus nur möge zu dem Werck / so darinnen geführt werden solte / bequem werden / und keinen Groschen anders als zu solchem Ende anwenden wollen.

Die Säulen / welche in den grossen Gemächern um der Unterzüge willen gesetzt worden / sind so schlecht und unansehnlich / daß viele geurtheilet / die Gemächer würden dadurch verstelllet : denn sie sind von Kiefern-holz / und nur vom Zimmermann aus dem gröbsten gearbeitet.

Die Fenster-zargen sind von Eichen-holz aufs schlechteste verfertigt ; die Decken von Holz und Leimen / die Fuß-böden von Brettern / und in den Fluren von Ziegel-stein gelegt : die Treppen von Kiefern Pfosten gemacht. Kein Schnitt von Bildhauer-arbeit ist im ganzen Gebäude zu sehen.

Die Camine / so in einigen grossen Gemächern zur Abziehung der Luft / um der Gesundheit willen / gemacht sind / präsentiren sich nicht anders als ein Loch in der Mauer / ohne den geringsten Sims und Zierath / so daß es nicht schlechter und unan-

unansehnlicher seyn könnte: wie denn derjenige / welchen ich über den Bau bestellet / recht darauf mediret hat / wie er alles / was nicht zur Festigkeit / guter Ordnung / nützlichem Gebrauch und Nothdurst / sondern nur zum Zierath und Ansehen dienet / gänzlich vermeiden möchte / auch sich durch diejenigen / so etwa bey Ordinirung des Baues mit in Rath gezogen worden / von solchem Sinne im geringsten nicht hat bewegen lassen; und ist die Quadrirung unten an der Mauer und das Getipfel um die Fenster / als zur Festigkeit der Mauer nicht nöthig / wider seinen Willen angebracht / bloß aus Antrieb des Ingenieurs, dessen Rath man sich mit bedienet hat / als welcher dafür gehalten / wenn er bey dem Werke mit solle zu thun haben / so dürften diese zwey Stücke nicht ausgelassen werden / weil es ihm zum Präjudiz gereichen würde / wenn man eine ganz schlechte Mauer / wie an einem Stalle / aufführete.

Und dieses ist auch so gar ohne mein Wissen geschehen / als der ich mich (um mir dadurch in meinem Amte keine Distraction zuzuziehen) um den Bau wenig oder nichts bekümmert / sondern alles auf denjenigen / welchen ich darüber bestellt hatte (nach ertheilter genauer Instruction von der Anzahl der Stockwerke / ingleichen der Anzahl und unterschiedenen Grösse der Gemächer / und dergleichen / insonderheit daß unnöthiger Zierath dabey vermieden werden sollte) gänzlich und allein

allein ankommen lassen; als von welchem ich mich versichern konnte/ daß er meinen Sinn völlig erreiche/ und nach demselben alles treulich einrichten würde.

5.

Ob aber zwar auf besagte Weise alles das/ was einem Gebäu eine Zierde gibt/ und kostbar ist/ von dem Bau-meister nicht allein nicht gesucht/ sondern auch mit allem Fleiß vermieden worden: so hat dennoch das Haus ein feines Ansehen bekommen/ weil eine ziemlich gute Ordnung und Symmetrie dabey beobachtet worden/ welches ohne Kosten geschehen ist.

So gibt auch dem Hause ein feines Ansehen/ daß es vier Stockwerke von guter Höhe/ und derselben proportionirte Fenster hat/ wie auch eine steinerne Treppe nach der Strasse zu. Solche Stücke aber hat entweder die Gelegenheit des Orts/ oder die Gesundheit/ oder die Beschaffenheit des ganzen Wercks/ so in dem Hause geführt werden soll/ nothwendig also erfordert.

Denn viele Gemächer hat das Haus haben müssen/ weil nicht allein die Waisen-kinder darinnen logiret/ in unterschiedenen Classen unterrichtet/ gespeiset/ und zur Arbeit angeführt/ sondern auch die übrigen Schulen darinnen gehalten/ die Præceptores accommodiret/ der Buchladen/ Druckerey und Apotheke/ nebst den dazu gehörigen Leuten und Provision hinein gethan/ wie auch der Medicus, Oeconomus, Schnei-

der

der/ und andere um des Wercks willen zu halten-
de Leute/ darinnen mit Stuben versehen werden
sollen/ über das zum Proviant und Victualien/
wie nicht weniger zur Pfllegung der Krancken et-
liche Gemächer erfordert werden.

Diese viele Gemächer aber hat man zum theil
in der Höhe suchen müssen/ da man sie in der Län-
ge und Breite nicht alle hat haben können: und
solches habe ich dann um so viel lieber erwöhlet/
weil jenes weniger Kosten erfordert als dieses;
sintemal eben dasselbe Dach/ und fast gleiches
Fundament erfordert wird/ ob ich drey oder vier
Stockwerke anlege. Ja weil ich auch/ nachdem
der Bau schon eine Zeit lang geführet war/ diese
in den vier Stockwerken angelegte Gemächer zu
dem Wercke nicht hinlänglich befande/ hätte ich
gern noch das fünfte Stockwerk darauf setzen
lassen/ wenn der Bau-meister nicht wegen des
Fundaments (als welches nur vier Stockwerke
zu tragen angelegt) ingleichen/ daß der Bau sehr
frey und daher bey mehrer Höhe in heftigen
Sturmwinden in Gefahr stünde/ Bedencken ge-
tragen hätte.

Was nun die Höhe der Gemächer betrifft/ wel-
che dem Hause ein Ansehen gibt/ so ist solche nicht
um deswillen/ sondern der Gesundheit wegen mit
gutem Bedacht erwöhlet worden/ nachdem die Er-
fahrung bisher gelehret/ daß in den niedrigen Stub-
ben die Kinder krank und ungesund worden/ wel-
ches man bey Anlegung eines neuen Gebäues
gerne

gerne hat verhüten wollen. Wobey denn dieses wohl zu erwegen / daß / da man insgemein hier auf siehet in Anlegung solcher Zimmer / die von Einer oder doch wenigen Personen gebraucht werden / vielmehr diese Gemächer / in welchen viele Menschen und insonderheit Kinder bey einander seyn sollen / eine gute Höhe haben müssen.

Die Fenster aber hat der Bau-meister den hohen Gemächern proportionirt anlegen müssen / wosern er nicht gar zu grob wider die Regeln der Bau-kunst handeln wollen : wiewol auch das reichliche Licht / so dadurch hinein fällt / sowol in Schulen als Arbeits-stuben gar nützlich ist.

Und endlich die Treppe belangend / welche zum Ansehen des Hauses ein grosses *contribuiret* / so ist an dem / daß selbige nicht hat weggelassen noch auch anders angeleget werden können. Denn der Hof hinter dem Hause liegt viel höher als die Strasse / daß er aus dem andern Stockwerke erst kan begangen werden / das untere aber fast ganz unter demselben lieget. Wolte man nun einen Durchgang von der Strasse nach dem Hofe zu haben / so muste nothwendig auf der Strasse eine Treppe seyn ; welche ich sonst gern weg lassen / weil sie nicht wenig gekostet hat. Dieselbe aber hat nun weder von Holz seyn dürfen / als welches unter freyem Himmel in wenig Jahren vom Regen verfaulen würde ; noch von Ziegelsteinen und Kalk gemauert werden / als welche der Regen bald würde ausgewaschen haben ; sondern

bern hat von Stufen aus guten Sand-steinen
verfertigt werden müssen / welche / da sie sowol
der Grösse des Hauses / als der Anzahl so vieler
auf-und abgehender Kinder proportioniret / zu-
gleich ein sonderliches Ansehen geben.

Es ist auch eine Medaille vor kurzen verfertigt /
worauf das Wäysen-haus, präsentiret wird:
welches vielleicht auch dahin möchte gedeutet wer-
den / als ob menschlicher Ruhm und Ansehen da-
durch gesucht worden. So dienet dann dem
Leser zur Nachricht / daß der Medailleur dieselbe
nicht allein nach eigenem Gefallen und etwa we-
gen einiges davon zu hoffenden Vortheils verfer-
tigt / sondern auch denen disfalls (nach erhalte-
ner Nachricht von seinem Vornehmen) geschehe-
nen Remonstrationen keine statt geben wollen /
davon abzustehen / weil er sich seiner Profession
wegen dazu überflüssig berechtiget gehalten: daher
man solches müssen geschehen lassen. Ja es hat
derselbe so gar auch eine besondere Medaille auf
meine (des Directoris) Person gerichtet / davon
ich vorhin gar nichts gewußt / sonst es auch
nicht unterlassen haben würde / nach
Möglichkeit zu hindern.

